



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

25.11.2022

Nr. 82

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütjenwestedt für das Gemeindegebiet S. 946
2. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2023 S. 948
3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Amtes Mittelholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 950
4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf S. 951
5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel S. 952
6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt S. 954
7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld S. 955
8. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek S. 956
9. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek S. 960
10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf S. 965
11. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf S. 966
12. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel S. 968
13. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Beringstedt S. 969
14. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt S. 974
15. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 S. 976

16. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 S. 977
17. Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Süderdithmarschen S. 978
18. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld S. 979
19. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug S. 981
20. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf S. 983

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Lütjenwestedt

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütjenwestedt für das Gemeindegebiet (siehe Übersichtsplan)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt hat in ihrer Sitzung am 11.03.2019 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 05. Dezember 2022 bis 13. Januar 2023

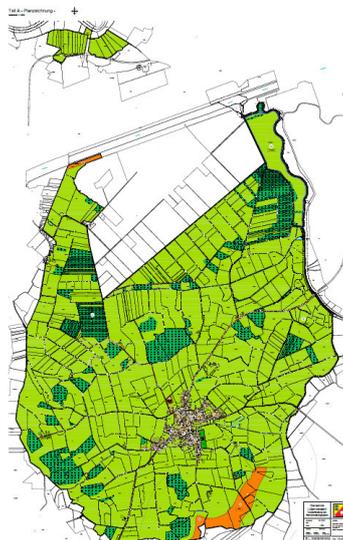
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Übersichtsplan für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Lütjenwestedt



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse** <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Hohenwestedt den 25.11.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 154) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.047.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.047.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 300,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.884.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.640.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 385.100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 3.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 102,10 Stellen. |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

	Amtsumlage v. H.	Zusatzamtsumlage v.H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	17,00	0,00
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	17,00	0,00
3. der Gewerbesteuer	17,00	0,00
4. des Anteils an der Einkommensteuer / Umsatzsteuer (einschl. Sonderausgleich)	17,00	0,00
b) von Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	17,0	0,00

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.0000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 21.11.2022

gez.

(L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Amtes Mittelholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-Holst. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 154) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 10.11.2022 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung des Amtes Mittelholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 22.06.2012 wird mit Ablauf des 30.11.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwestedt, den 21.11.2022

gez. (L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 08.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anwendung des Mindestlohns
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 9 Asphaltierung Quellengrund
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Bruhn
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 06.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus 'Ole School', Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 8 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 9 Abwasser Gebührenachkalkulation 2021
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 11 Sanierung Forstweg
hier: Inanspruchnahme eines Planungsbüros
- 12 Antrag an die AktivRegion Mittelholstein e.V.; GAK-Regionalbudget
Förderantrag: Umgestaltung Ehrenmal Gemeinde Nienborstel
- 13 Anträge der Feuerwehr
- 13.1 Ersatzbeschaffung 4 Pressluftatmer und 4 Lungenautomaten
- 13.2 Antrag auf Bezuschussung von 2 Führerscheinen Klasse C
- 14 Einnahme- und Ausgaberechnung 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel
- 15 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel
- 16 Antrag des Seniorenclub auf Bezuschussung für 2023

- 17 Dorfgemeinschaftshaus "Ole School"
- 17.1 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus "Ole School" der Gemeinde Nienborstel
- 17.2 Zukünftige Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars
- 18 Angleichung/Erhöhung des Stundenlohn für gemeindliche Arbeiten
- 19 Überprüfung der Kosten bei Maschinenstunden für gemeindliche Arbeiten
- 20 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 06.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 9 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hans-Hermann Voß
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, dem 05.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 8 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 9 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinfeld
- 10 Jahreskalender 2023
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Grundstücksangelegenheiten: Pachtvertrag für den Kiosk Fischerhütte

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 480) und des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 02. Mai 2022 wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 21. November 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) Eine tageweise Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.
- (3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:

Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	65,17 €
4 Tage/Woche	52,13 €
3 Tage/Woche	39,10 €
2 Tage/Woche	26,07 €
1 Tag/Woche	13,03 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	45,04 €
4 Tage/Woche	36,03 €
3 Tage/Woche	27,03 €
2 Tage/Woche	18,02 €
1 Tag/Woche	9,01 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 34,00 € für über 3-jährige Kinder oder 23,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats oder werden Ergänzungs- und Randzeiten gem. § 4 Abs. 3 der Satzung im laufenden Monat hinzugebucht, sind die Gebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend anteilig zu zahlen. Bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 15.06.2022 außer Kraft.

Wasbek, den 22.11.2022

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 21.11.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Schulverband Wasbek unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Betreute Grundschule

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Hermann-Claudius-Schule Wasbek aufgenommen. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Vorstandsvorsteher entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.

(2) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Aufnahme ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. des Monats eines Schuljahres in den der 1. Schultag nach den Sommerferien fällt und endet am 31. des Monats des folgenden Jahres in den der letzte Schultag fällt.

(2) Die Erstanmeldung eines Kindes für das kommende Schuljahr soll bis zum 30.04. der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen.

(3) Die Reihenfolge der Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind
4. Soziale Indikationen (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Verbandsvorsteher)
5. Dem Alter der Kinder - (jüngere Kinder -Klasse 1 oder 2- haben Vorrang gegenüber älteren Kindern - Klasse 3 oder 4-).
6. Nach dem Anmeldedatum (Eingangsdatum des Anmeldeformulars)

(4) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

Zum Ende der Grundschulzeit (Wechsel auf eine weiterführende Schule) endet das Benutzungsverhältnis automatisch.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

(1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(4) Wenn ein Kind die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen eines anderen Kindes in einem deutlich gravierendem Maß überschreitet oder verletzt, kann der Betreuungsvertrag sofort gekündigt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuten Grundschule beginnt mit dem Erscheinen des Kindes im ersten Obergeschoss der Hermann-Claudius-Schule in den Räumlichkeiten der Betreuten Grundschule und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten der Betreuten Grundschule im ersten Obergeschoss der Hermann-Claudius-Schule, jedoch spätestens um 16.30 Uhr. Die Betreute Grundschule ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in der Einrichtung erscheint.

§ 6 Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Betreute Grundschule ist von montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Betreute Grundschule **ohne Ferienbetreuung**

(nur geöffnet an Tagen mit Schulbetrieb, d.h. nicht in den Schulferien, beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen)

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| a) Früh- und | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr und | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 70,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 20,00 € monatlich |

2. Betreute Grundschule **mit Ferienbetreuung**

(in Schul- und Ferienzeiten geöffnet, auch an beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen, nicht zu offiziellen Schließzeiten)

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| a) Frühdienst | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 87,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 23,00 € monatlich |

Eine tageweise Nutzung der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane erweiterte Betreuung eine 10er-Karte i. H. von 30,-€ in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Betreute Grundschule Wasbek in den letzten 3 Wochen, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen. Zusätzlich kann die Betreute Grundschule an zwei Brückentagen, und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen werden.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten

(1) Eine Änderung der Betreuungszeiten bedarf eines schriftlichen Änderungsantrages. Eine Verkürzung der erweiterten Betreuungszeit oder eine Änderung von „mit Ferienbetreuung“ in „ohne Ferienbetreuung“ ist schriftlich mindestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres zum 1. des Folgemonats möglich.

§ 8 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt ab dem 01.12.2022 monatlich jeweils:

mit Ferienbetreuung	
5 Tage	65,17 €
4 Tage	52,13 €
3 Tage	39,10 €
2 Tage	26,07 €
1 Tag	13,03 €

ohne Ferienbetreuung	
5 Tage	52,42 €
4 Tage	41,93 €
3 Tage	31,45 €
2 Tage	20,97 €
1 Tag	10,48 €

(2) Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum 01. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt werden.

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Grundlagen der Gebühren

(1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 10

Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorgaben aus dem Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Betreute Grundschule Wasbek besuchen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.

(2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Betreute Grundschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Wasbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Wasbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Wasbek bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Wasbek des Schulverbandes Wasbek vom 17.12.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 22.11.2022

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Verbandsvorsteher)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 08.12.2022, um 20:00 Uhr,
im Bürgerhaus 'Ole School', Dorfstraße 60, 25557 Beldorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Förderantrag zur Sanierung der Trinkwasserversorgung in der Hochbrückenstraße
- 8 Beschlussfassung über einen Förderantrag zur Attraktivierung der Außenanlagen am Bürgerhaus im Rahmen des OEK
- 9 Beschlussfassung über einen Förderantrag für den Bau eines Mehrgenerationenhauses
- 10 Beratung über den Bau eines Nahwärmenetzes
- 11 Abwasser Gebührennachkalkulation 2021
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Beldorf
- 13 Durchführung von jährlichen Veranstaltungen als öffentliche Aufgabe der Gemeinde
- 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 15 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Beckmann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 08.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Feuerwehrangelegenheiten
- 7 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nindorf
- 8 Wahl eines weiteren Mitgliedes des Finanzausschusses
- 9 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Nindorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- 10 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 11 Abwasser Gebührenachkalkulation 2021
- 12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 13 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022
- 14 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 15 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 16 Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg"
- Satzungsbeschluss
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Einwohnerfragestunde
- 19 Kitaangelegenheiten

- 19.1 Sachstand
- 19.2 Personalangelegenheiten
- 20 Mieterangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Jens Rohwer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 05.12.2022, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- 8 Bedarfsplanung der Kita-Kinder in der Gemeinde Todenbüttel
- 9 Kindergartenumbau
- 10 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2022 Todenbüttel
- 11 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 12 Feuerwehrangelegenheiten;
Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 mit Allradantrieb
- 13 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel
- 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 15 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Beringstedt (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Beringstedt (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt vom 21.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgeführten Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:

a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

(3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.

(4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlendem Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.

(5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Beringstedt vom 27.06.2019 außer Kraft.

Beringstedt, den 24.11.2022

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 07.12.2022, um 19:00 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lütjenwestedt
- 8 Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern
- 9 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 11 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- 12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 13 Anschaffung einer Geschwindigkeitsanlage
- 14 Zuschussantrag vom Shantychor Lütjenwestedt e.V.
- 15 Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Lütjenwestedt
- Genehmigung des Konzeptes
- 16 Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Lütjenwestedt
- Grundsatzbeschluss
- 17 Deckenerneuerung 2023
- 18 Recyclingmaterial brechen

- 19 Spielplatz als Bewegungs- und Begegnungsstätte in der Dorfmitte
- 20 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 22 Personalangelegenheiten
- 23 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Bendorf**

Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 (siehe Darstellung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 beschlossen.

**Geltungsbereich (unmaßstäblich)
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bendorf-Keller“
der Gemeinde Bendorf**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt den 25.11.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

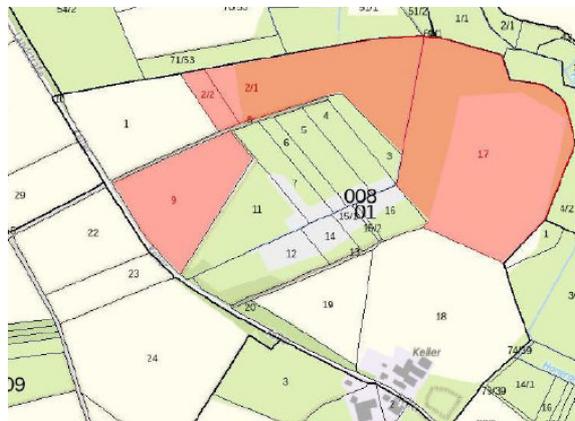
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Bendorf**

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich
Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 (siehe Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bendorf-Keller“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet der Parzellen sämtlich Gemarkung Bendorf, Flur 8 die Flurstücke 17, 2/1, 2/2 und 9 beschlossen.

**Planskizze (unmaßstäblich)
des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bendorf-Keller“
der Gemeinde Bendorf**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt den 25.11.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Süderdithmarschen hat auf ihrer Sitzung am 17. November 2022 die

- 1. Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023**
- 2. Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
- 3. Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Süderdithmarschen – Abwasserbeseitigungssatzung**
- 4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Süderdithmarschen - Beitrags- und Gebührensatzung**
- 5. Anhänge zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Süderdithmarschen**

zum 01.01.2023 beschlossen und festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 86), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) kann jedes Verbandsmitglied die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen von montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Verbandes in Nindorf, Hauptstraße 7, einsehen. Außerdem können die Ergänzenden Bestimmungen, die Abwasserbeseitigungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung und deren Anhänge jederzeit auf der Internetseite des Verbandes (www.wv-suederdithmarschen.de) eingesehen werden.

Nindorf, den 17.11.2022

Im Auftrag
Henning Stahl
Geschäftsführer





Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 07.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Alte Schule, Mühlenstraße 3, 25557 Seefeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld
- 9 Einnahme- und Ausgaberechnung 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld
- 10 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 11 Annahme einer Spende der Bürgerstiftung Seefeld zur Errichtung eines neuen Spielplatzes
- 12 Wasserversorgung Gebührennachkalkulation 2021
- 13 Abwasser Gebührennachkalkulation 2021
- 14 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen
- 15 Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Seefeld - Grundsatzbeschluss
- 16 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 17 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 18 Ortsentwicklung - Entwicklung eines B-Plans

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Cathrin Hinrichsen
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 08.12.2022, um 19:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Aukrug
- 9 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- 10 PV Freiflächen in der Gemeinde Aukrug
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Bargfeld / Burkämpe"
- Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens
- 12 Zuschuss VHS 2022
- 13 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug-Bargfeld
- 14 Einnahme- und Ausgaberechnung 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bargfeld
- 15 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2021
- 16 Aukrug als Luftkurort
- Antrag der KWG Einwohner für Aukrug (EfA)
- 17 Umbau "In't ole Amt", Bargfelder Straße 10: Sachstand und Kostenaufstellung
- 18 Wirtschaftsplan 2022 der Gemeindewerke Aukrug

- 19 Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS
- 20 Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Aukrug
- 21 Investitions-/Maßnahmenplan IV. Quart. 2022, u. a. Vorbereitung HH 2024 ff.
- 22 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 23 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 24 Personalangelegenheiten:
 - 24.1 Personalangelegenheiten:
 - 24.2 Personalangelegenheiten:
- 25 Bauangelegenheiten
- 26 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 07.12.2022, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 8 Jahresabschluss 2021
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 10 Sperrung des entwidmeten Verbindungsweges
- 11 Anfragen aus der Gemeindeversammlung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jan Menkhaus
Bürgermeister